22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 28. Stuhm, Sonnabend, den 15. Juli. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Nach § 21 ad 3 und 4 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 wird

1. den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude in denjenigen Städten, deren an die Staatskasse abzuführenden Servisbeitrag in Gemäßheit des § 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, sofern die Freiheit sich auf einen speciellen Rechtstitel gründet,
2. in den übrigen Städten, sowie in den ländlichen Ortschaften, den Eigenthümern von Gebäuden, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- oder Grundsteuer befreit geblieben sind,

als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen die Freiheit vom Realservise oder von der seitherigen Haus- oder Grundsteuer nicht zugestanden hätte, zu diesen Steuern jährlich herangezogen sein würden, mit der Maßgabe jedoch, daß nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer gewährt wird, falls die letztere hinter jenem Beitrage zurückbleibt.

Alle Gebäude-Eigenthümer, welche hiernach einen Entschädigungsanspruch glauben gelten machen zu können, haben solchen bei dem Landrathe des Kreises binnen der von demselben noch besonders bekannt zu machenden Frist **mündlich zu Protokoll** und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche;
2. den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3. den von dem Gebäude vor dem 1. Januar c. etwa an Haus- oder Grundsteuer, beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag;
4. die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist;
5. den Betrag, der dem Gebäude vom 1. Januar c. ab auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6. die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, eventl. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Allen Entschädigungsansprüchen, welche nicht vor Ablauf der achtwöchigen Frist zur Anmeldung gelangen, wird die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden. Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten der betreffenden Gebäude-Eigenthümer durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden; soweit dies aber nicht gelingen sollte, muß erwartet werden, daß die bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos zurückgewiesen werden.

Die bis jetzt angemeldeten Entschädigungsansprüche haben durchweg als unbegründet erachtet werden müssen. Es steht jedoch den betreffenden Gebäude-Eigenthümern, sofern sie sich bei dem erhaltenen Bescheide nicht beruhigen zu können glauben, selbstredend frei, ihre Ansprüche in der durch diese Aufforderung vorgeschriebenen Form nochmals anzumelden. Zur Unterweisung der Betheiligten werden die zur materiellen Begründung der Entschädigungs-Ansprüche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bedingungen nachstehend mitgetheilt.

Grundbedingungen jeder Entschädigungsberechtigung sind:

1. daß die Gebäude, für welche dieselbe in Anspruch genommen wird, bis zur Einführung der neuen Gebäudesteuer sich wirklich im rechtsbeständigen Besitze der Befreiung von der Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise vom Realservise befunden haben,
2. daß diese Befreiung auf einem speciellen Rechtstitel, namentlich also auf Privilegien oder vertragsmäßigen Zusicherungen beruht, welche vom Staate oder von solchen zur Ausübung des Besteuerungsrechts berufenen Personen ertheilt worden sind, in deren Rechte der Staat getreten ist. Kirchen-Gemeinden also und andere Eigenthümer von Gebäuden, welche nicht vermöge speciellen Rechtstitels, sondern auf Grund der früheren Steuerverfassung steuerfrei waren, in Folge des Gesetzes vom 21. Mai 1861 aber zur Gebäudesteuer herangezogen worden sind, haben keinen Entschädigungsanspruch.

Abgesehen von diesen Grundbedingungen kann insbesondere eine Entschädigung wegen seitheriger Befreiung vom Realservise (§ 21 ad 3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861) nur dann beansprucht werden, wenn:

a. die der Stadt obliegende Servisquote ganz oder zum Theil den städtischen Grundstücken als Grundsteuer wirklich auferlegt und nicht mit den übrigen Communalabgaben zusammengeworfen,

b. die Befreiung gemäß § 4 Absatz 10 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 binnen Jahresfrist nach Einführung der letzteren angemeldet worden ist.

In den Städten also, wo der Servis lediglich einen Ausgabeposten im Etat bildet, sowie in allen Fällen, wo die zu 6 gedachte Anmeldung versäumt worden ist, findet kein Entschädigungsanspruch statt. Eine Entschädigung nach der im Eingange dieser Aufforderung zu 2 bezeichneten Bestimmungen (§ 21 ad 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861) wird nur in denjenigen Fällen gewährt,

wo von dem betreffenden zur neuen Gebäudesteuer herangezogenen Gebäude einschließlich des dazu gehörigen, derselben mitunterliegenden Hofraums und des die Größe von einem Morgen nicht übersteigenden Hausgartens bisher nach der bestehenden Grundsteuer-Verfassung eine besondere, unter dem Namen einer Haussteuer oder unter der allgemeinen Bezeichnung „Grundsteuer" erhobene Steuer zu entrichten gewesen sein würde, falls dasselbe nicht durch einen speciellen Rechtstitels gegen die Auferlegung dieser Steuer geschützt gewesen wäre.

In allen Fällen also, wo nach der bisher bestandenen Grundsteuerverfassung die Steuer, von welcher das Gebäude befreit gewesen, nicht blos dieses, sondern zugleich die zugehörige Besitzung betroffen hat, liegt eine Grundsteuer-, keine Gebäudesteuerfreiheit vor und es kann außer der Entschädigung für die Aufhebung der ersteren nicht noch eine besondere Entschädigung für die neben der Grundsteuer den betreffenden Grundstücken auferlegte Gebäudesteuer in Anspruch genommen werden.

Wo die Westpreußische Contributions-Einrichtung besteht, wird sich also ein Entschädigungsanspruch — eine rechtsbeständige Steuerfreiheit und das Vorhandensein eines speciellen Rechtstitels vorausgesetzt — nur geltend machen lassen für einzelne Gebäude, mit denen künftighin grundsteuerpflichtige Liegenschaften nicht verbunden sind, sofern sie verfassungsmäßig das sogenannte Realschutzgeld (Kathensteuer) zu entrichten gehabt haben würden, ferner in solchen Fällen, wo Gebäude dieser Art später mit contribiablen Grundstücken vereinigt worden sind, indem alsdann verfassungsmäßig von den ersteren trotz der Vereinigung das Realschutzgeld hätte fortentrichtet werden müssen.

Marienwerder, den 24. Juni 1865.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Verfügung theile ich zur ortsüblichen Bekanntmachung in sämmtlichen Gemeinden des Kreises mit dem Hinzufügen mit, daß der Termin zur Anbringung von dergleichen Reclamationen bis **zum 11. September c.** festgesetzt worden ist.

Stuhm, den 11. Juli 1865.

Impfplan pro 1865. (Fortsetzung.)

Tag der Impfung.	Ort der Impfung.	Tag der Revision.	Ort der Revision.	Ortschaften des Impfbezirks.	Das Fahrzeug zur Abholung des Impfarztes hat zu gestellen:	Tour: von — nach
19. Juli, Nachm 3 U.	Straszewo	—	—	Straszewo, Kl. Baumgarth, Honigfelde, Portschweiten, Gr. u. Kl. Watkowltz, Wilczewo.	Zieglershuben Straszewo	V. Rehhof—Straszewo Straszewo—Stuhm
22. Juli, Vorm. 11 U.	Parpahren	—	—	Parpahren, Kittelsfähre, Gr. u. Kl. Usznitz, Wengern.	Gr. Usznitz	Stuhm — Parpahren und Braunswalde
22. Juli, Nachm. 2 U.	Braunswalde	—	—	Braunswalde, Conradswalde, Gorrey, Grünhagen, Neuhakenberg.	Braunswalde	Braunswalde—Willenberg u. nach Stuhm.
22. Juli, Nachm. 4 U.	Willenberg	—	—	Willenberg	—	—

(Fortsetzung folgt.)

№ 3. Unter den Pferden des Gutsbesitzer Päsler zu Troop und des Hofbesitzer Stamer zu Laabe ist die Rotzkrankheit resp. die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Stuhm, den 11. Juli 1865.

№ 4. Von einem tapferen Offizier, welcher seinen Namen nicht genannt haben will, sind 4 Oeldruckbilder: **Erinnerungen an die Campagne 1864, 1. Posten im Winterpelz, 2. Marsch-Anzug, 3. Marsch-Anzug (Zwilchjacke über dem Waffenrock), 4. Faschinen-Arbeiter,** — im Felde gemalt, und zwar hat derselbe zu dem ersten Bilde den Füsilier Dickfoß, 11. Comp. 8. Brandenb. Infant.-Regim. No. 64, zum zweiten den Gefreiten Freiert von derselben Compagnie, zum dritten den Füsilier Gold, 10. Comp. 4. Brandenb. Infant.-Reg. No. 24, zum vierten den Gefreiten Harpe, 9. Comp. 8. Brandenb. Infant.-Reg. No. 64 gewählt. — Wenn auch die genannten Persönlichkeiten für die meisten verehrlichen Subscribenten kein Interesse haben, so ist doch damit der Beweis geliefert, daß es keine Phantasie-Gemälde sind, vielmehr wahrheitsgetreu und charakteristisch als eine Erinnerung an den ruhmreichen Feldzug zu gelten berechtigt sind. —

Dieselben sind mir demgemäß zu dem Zweck unter der Auflage übergeben worden, daß ich von jedem abgesetzten Exemplar, gleichviel ob meine bedeutenden Kosten gedeckt sind oder nicht, fünf Silbergroschen für die tapferen Verwundeten abgebe.

Die Blätter haben Sr. Majestät im Druck vorgelegen und die Auszeichnung erhalten, **daß Allerhöchstdieselben** die Titel dazu bestimmt und **Eigenhändig darunter geschrieben haben,** so daß jedes dieser Bilder **mit der Handschrift Sr. Majestät** gegeben wird.

Zur Controlle, daß die aus diesem Unternehmen fließenden Gelder zu dem oben angeführten guten Zwecke vereinnahmt werden, hat der Major und Bataillons-Commandeur im Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regiment No. 1, Herr Freiherr v. Helldorf, genehmigt, daß alle Subscriptionslisten und Gelder an ihn eingesandt werden und wird er den für die Verwundeten bestimmten Antheil an betreffender Stelle abführen. (Preis bei Zeichnung auf alle vier Bilder 22½ Sgr. pro Blatt, ein einzelnes Exemplar kostet 25 Sgr.)

Berlin, im März 1865. Die Kunstdruckerei von J. Hagelberg.

Die Probebilder und die Subscriptionsliste liegen in meinem Bureau aus.

Stuhm, den 29. Juni 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Einziehung der Schulstrafgelder wird nicht überall mit derjenigen Strenge betrieben, die zur Erreichung eines regelmäßigen Schulbesuchs durchaus erforderlich ist. Es werden namentlich eine Menge Strafbeträge als uneinziehbar nachgewiesen, die dann durch Gefängnißhaft verbüßt werden sollen.

Da in den meisten Ortschaften noch kein Lokal zur Verbüßung der Gefängnißstrafen vorhanden und die vorhandenen im Winter nicht heizbar sind, so können Strafen gar nicht verbüßt werden.

Es gehen sehr viele Eltern, die ihre Kinder auf eine ganz unverantwortliche Weise von der Schule zurückhalten, ganz straflos aus. Der beabsichtigte Zweck wird nur dann erreicht, wenn die Eltern die Schulstrafgelder baar einzahlen müssen. — Die Ortsbehörden werden angewiesen, von jetzt ab mit aller Strenge die Einziehung der Geldstrafen durchzuführen und hier nur solche Beträge für uneinziehbar nachzuweisen, die von den Restanten bei notorisch großer Armuth und Mangel an Executionsobjekten nicht einziehbar sind. Stuhm, den 4. Juli 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Den Ortsbehörden wird nachstehend das Soll der für das II. Semester c. aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge mit dem Auftrage mitgetheilt, die qu. Beiträge schleunigst einzuziehen und zur hiesigen Königl. Kreis-Kasse bis zum 25. d. Mts. abzuführen.

Stuhm, den 6. Juli 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Extract

aus dem Haupt-Lagerbuche der Westpreuß. Feuer-Societät pro 2. Semester 1865 für den Rentamts-Bezirk Stuhm.

№	Namen der Ortschaften.	Haupt-Summe der Versicherung. Thlr.	d. ordentl. Beitrages auf ½ J. Thlr.	sgr.	pf.
1	Altmark	76390	237	22	4
2	Barlewitz	19140	60	10	11
3	Baumgarth	97200	285	—	10
4	Bebersbruch	3150	13	—	9
5	Bliefnitz	2410	7	18	4
6	Bönhof	32000	122	15	2
7	Braunswalde	34300	132	14	8
8	Gr. Brodsende	11900	48	16	4
9	Kl. do.	400	1	14	—
10	Budisch	8720	27	13	—
11	Conradswalde	22850	84	22	2
12	Czewskawolla	5390	22	10	8
13	Dt. Damerau	18800	71	1	8
14	Pr. do.	16390	62	19	2
15	Krug do.	2050	8	16	3
16	Georgensdorf	28110	98	27	4
17	Grünhagen	4870	18	17	1
18	Hammerkrug	4200	14	28	2
19	Heinen	1460	6	5	11
20	Honigfelde	19650	70	11	10
21	Jesuiterhof	2300	7	17	—
22	Kalwe	14510	52	—	11
23	Kiesling	21240	80	4	9
24	Kollosomp	16700	60	27	2
25	Kühlborn	1000	3	20	—
26	Laase	300	2	—	—
27	Laabe	15550	57	19	10
28	Losendorf	730	3	1	3
29	Mahlau	5940	22	16	10
30	Montauerweide	35620	165	2	10
31	Menthen	17710	65	20	5
32	Neudorf	21440	90	19	2
33	Neumark	42860	165	1	7
34	Dorf Neuhof	3750	15	—	—
35	Neuhöferfelde	32100	81	8	4
36	Neukrug	950	3	—	3
37	Nicolaiken	24910	103	5	1
38	Ostrow-Lewark	2490	8	10	—
39	Parpahren	13680	53	20	6
40	Pestlin	34820	134	6	5
41	Peterswalde	16700	66	22	7
42	Petershof	6300	18	19	6
43	Posilge	65950	231	12	10
44	Portschweiten	27830	105	8	—
45	Pulkowitz	19260	74	17	9
46	Vorw. Rehhof	10510	41	6	2
47	Dorf. do.	9910	38	4	10
48	Rosenkranz	20110	74	18	6
40	Rothhof	9300	30	3	4
50	Rudnerweide	31070	120	6	6
51	Gr. Schardau	11250	50	—	—
52	Kl. Schardau	28090	103	10	3
53	Adl. do.	7870	26	24	8
54	Schinkenland	2080	8	14	10
55	Schroop	7000	31	12	4
56	D. Schweingrube	23470	89	28	3
57	Krug do.	4280	18	6	3
58	Schwolauerfelde	1120	4	13	9
59	Schulzenweide	2110	8	10	2
60	Straszewo A. u. B. u. D. Rehhof	17910	73	3	10
61	Vrw. Straszewo	14950	29	23	8
62	Stuhmsdorf	36200	132	25	8
63	Vorschl. Stuhm	17400	52	24	1
64	Tessensdorf	18800	72	22	7
65	Tiefensee	18120	121	7	6
66	Traalau	4100	10	11	6
67	Tragheimerweide	16550	65	26	5
68	Troop	16680	72	23	1
69	Gr. Usznitz	10760	46	2	5
70	Kl. do.	8980	35	4	3
71	Weißenberg	15910	60	9	9
72	Willenberg	11350	42	12	6
73	Wilhelmsheide	3550	14	8	4
74	Zieglershuben	27530	101	8	5
75	Ziegelscheune	2390	9	15	—
76	Zwanzigerweide	6540	25	11	—

Die fernere Benutzung des durch den Garten des Käthners Johann Huse zu Dorf Rehhof führenden Fußsteiges wird hiermit aufgehoben und die Betretung desselben zur Vermeidung der im § 347 № 10 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Strafen untersagt.

Stuhm, den 7. Juni 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

In einer hier schwebenden Unterstützungssache ist mir der gegenwärtige Aufenthaltsort der unverehelichten Anna Link zu wissen nöthig. — Die ꝛc. Link ist in Januschau diesseitigen Kreises geboren, 25 Jahre alt und vor ungefähr einem halben Jahre mit Zurücklassung eines kleinen Kindes aus dem hiesigen Kreis-Lazareth heimlich entwichen. — Jeder, der über den Aufenthalt der ꝛc. Link etwas weiß, wird ersucht, solches sogleich hierher anzuzeigen.

Rosenberg, den 5. Juli 1865. Königl. Landraths-Amt.

Privat-Anzeigen.

Das Königsschießen der Schützengilde findet am 17. d. Mts. im Schützenhause hierselbst statt.

Stuhm, im Juli 1865.

Der Vorstand.

Sonntag, den 16. Juli c, Nachmittags 4 Uhr, großes Concert im Schützengarten. — Entree nach Belieben. — Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Der Schützen-Vorstand.

Droguerie-Geschäft.

Das von meinem Vorgänger, Herrn Julius Scharlok, vor einer Reihe von Jahren hierselbst gegründete und betriebene Droguerie-Geschäft, dessen Reellität und Solidität hinreichend bekannt, habe ich durch Erweiterung der Bezugsquellen wesentlich auszudehnen mich bemüht, um allen Anforderungen genügen, sowie der Concurrenz größerer Plätze begegnen zu können.

Technische Artikel, Präparate und Chemicalien werden in meinem Laboratorio in jeder Quantität und von größter Reinheit gefertigt; jeder Auftrag wird schnell und zuverlässig ausgeführt.

Graudenz, den 1. Juli 1865.

Fritz Engel,
Besitzer der „Löwen-Apotheke".

Mein in Hoppenbruch bei Marienburg belegenes Grundstück, bestehend aus 3 Morgen Land, einem großen Obst- u. Gemüsegarten nebst Wohn- u. Wirthschaftsgebäuden, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige bitte ich, sich bei mir einzufinden. Hoppenbruch, den 12. Juli 1865.

P. Krick.

Ein tüchtiges Stubenmädchen, welches zugleich der Hausfrau in der Wirthschaft zur Hand gehen kann und auch in der Näherei nicht ganz unerfahren ist, findet sofort ein Unterkommen bei **A. Kaiser** in Pestlin.

(Hierzu eine Beilage.)